

Altersübergangsgeld schon mit 55 Jahren

Arbeitslose können ab 1. Juli 1991 bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres Altersübergangsgeld erhalten.

Die neue Regelung zum Altersübergangsgeld wendet sich an Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1991 nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen in den neuen Bundesländern mit Ostberlin ausgeschieden sind und während dieser Zeit dort gewohnt haben. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Geltungsdauer der Altersübergangsgeld-Regelung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zum 31. 12. 1992 verlängern. Darüber wird voraussichtlich im Herbst 1991 entschieden.

Arbeitslose, die in der Zeit vom 3. 10. 1990 bis 30. 6. 1991 nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 832 Tagen (32 Monaten) erworben haben, können auf Antrag anstelle des Arbeitslosengeldes Altersübergangsgeld erhalten. Wer davon Gebrauch machen will, soll dies alsbald beim Arbeitsamt beantragen, weil Altersübergangsgeld erst ab Antragseingang gezahlt wird. Dies kann auch schriftlich geschehen.

Anspruch auf Altersübergangsgeld besteht nach der Neuregelung längstens für fünf Jahre. Durch die Absenkung der Altersvoraussetzungen von 57 auf 55 Jahre können zusätzlich über 200 000 Arbeitnehmer das Altersübergangsgeld beanspruchen.

Nach: Presseinformation der BA 32/91 vom 18. 6. 91

